



Mitteilungsblatt

Gemeinde Gerolfingen

Aufkirchen - Gerolfingen - Irsingen



Nr. 08/2020

Gerolfingen, den 23.07.2020

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgung Hesselberg-Gruppe für das Haushaltsjahr 2020

Die Wasserzweckverbandsversammlung hat am 28.04.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt (Schreiben vom 05.06.2020, AZ: 941-SG 22). Die Satzung wird nachstehend amtlich bekannt gemacht (Art. 65 Abs. 3 GO). Der Haushaltsplan liegt ab sofort eine Woche öffentlich bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg in Ehingen, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zimmer 1.3 zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung, Art 26 Abs. 1. und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; es schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 697.000,00 Euro und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 848.100,00 Euro ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen beträgt 484.000,00 Euro.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

BETRIEBSKOSTENUMLAGE Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

INVESTITIONSUMLAGE Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 116.000,00 Euro festgesetzt (je 58.000,00 € für VR-Bank und Sparkasse).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Ehingen, den 17.07.2020

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG

HESELBERG-GRUPPE

gez. Fickel, Verbandsvorsitzender

2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Solarpark Aufkirchen"

Die Gemeinde Gerolfingen hat mit Beschluss vom 21.04.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Solarpark Aufkirchen" als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Gerolfingen, Aufkirchen 50, 91726 Gerolfingen während der ortsüblichen Dienststunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf Grund der Corona-Pandemie sind persönliche Einsichtnahmen nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gerolfingen, 23.07.2020

gez.

Fickel

Erster Bürgermeister

3. Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Solarpark Aufkirchen"

Mit Bescheid vom 04.06.2020, Aktenzeichen 610-20/21 SG 41 hat das Landratsamt Ansbach die 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Solarpark Aufkirchen" genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Gerolfingen, Aufkirchen 50, 91726 Gerolfingen während der ortsüblichen Dienststunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf

Solarpark Aufkirchen Gerolfingen

Bürgerbeteiligung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Gerolfingen,

die Firma Greenovative wird im Herbst mit dem Bau des Solarparks Aufkirchen beginnen. Mit einer Gesamtleistung von 4.500 kWp wird der Solarpark jährlich ca. 4.800.000 kWh Strom erzeugen – die Versorgung von 1375 Vier-Personen Haushalten mit sauberem Strom ist somit sichergestellt; zudem werden fast 3.000 Tonnen CO₂ eingespart.

Wie vereinbart, wird nun allen Bürgerinnen und Bürger von Gerolfingen die Möglichkeit geboten, im Rahmen einer Bürgerbeteiligung an dem Projekt teilzuhaben. In Form eines qualifizierten Nachrangdarlehens können zwischen 1.000€ und 25.000€ pro Bürger*in investiert werden. Somit kann ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet und gleichzeitig von dem attraktiven Zinssatz von 3 % profitiert werden. Das Gesamtvolumen des Bürgersolarparks beträgt 345.000€. Ab dem 01.09.2020 kann jede*r eine Investition tätigen, der seinen Wohnsitz in der Gemeinde Gerolfingen hat.

Nähere Informationen zum Unternehmen und zur Beteiligungsmöglichkeit erhalten Sie unter greenovative.de und unter buergersolar.greenovative.de.

Wir freuen uns, gemeinsam mit Ihnen die Klimawende voranzutreiben und den Bürgersolarpark Aufkirchen Gerolfingen umzusetzen.

Greenovative GmbH +49 911 1313 7470
Fürther Str. 252 info@greenovative.de
90429 Nürnberg www.greenovative.de

